



Freistaat Preußen

Administrative Regierung und
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m
www.freistaat-preussen.world

an
die restitutiven alliierten Besatzermächte Deutschlands zur Kenntnis
die Bundesrepublik Deutschland/Neuschwabenland

- der Bundespräsident, Herrn Frank-Walter Steinmeier
- die Bundeskanzlerin, Frau Angela Merkel
- die Bundeswehr, Frau Ursula von der Leyen
- das Bundesministerium des Innern, Herrn Horst Seehofer

die Länder der Bundesrepublik, hauptverantwortliche Regierungschefs

Niederschrift und Anordnung 06062018-2 an die Bundesrepublik Deutschland/Neuschwabenland Siegel und Beflaggung

(Ausführungsgesetz zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs Gesetz Nr. 15 [AzRR])

Werte Damen und Herren!

Am 27. April 2018 wurde die Beendigung der Nachkriegsordnung durch Frau Bundeskanzlerin Merkel im Beisein von Herrn US-Präsident Trump offiziell bekannt gegeben.

Der Bundesrepublik Deutschland/Neuschwabenland ist es nicht erlaubt, das Staatshoheitsgebiet des Staates Freistaat Preußen weiterhin besetzt zu halten und zu verwalten.

Daher hat die Bundesrepublik Deutschland/Neuschwabenland den Ausführungsgesetzen zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs/Deutschland vom 27. November 2016 (AzRR) unverzüglich Folge zu leisten.

Alle Dienststellen der ehemaligen Besatzerverwaltung der westalliierten Mächte mit der Bezeichnung Bundesrepublik Deutschland unterstehen seit dem 27. April 2018 auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen der administrativen Regierung des Freistaats Preußen.

Daher ergehen folgende Anordnungen:

Gemäß Gesetz Nr. 15 der AzRR vom 27.11.2016 ist:

1. Auf dem Territorium des Freistaats Preußen dürfen Notare, Offiziere der Land-, See- und Luftstreitkräfte, Behörden, Dienststellen oder Körperschaften in Zukunft keine Flaggen, Siegel mit dem Hakenkreuz oder anderen Sinnbildern, Emblemen oder Aufschriften der NSDAP, SS oder einer anderen nationalsozialistischen Organisation des Dritten Reichs und

keine Flaggen, Siegel mit dem Weimarer Adler oder anderen Sinnbildern, Emblemen oder Aufschriften der Weimarer Republik zur Beglaubigung von Schriftstücken oder zu irgendeinem sonstigen Amts- Gebrauch verwenden.

2. Allen Erfordernissen oder Vorschriften des deutschen Rechts, welche derartige Sinnbilder oder Embleme für die Siegel vorschreiben, wird hiermit auf dem Territorium des Freistaats Preußen jede Rechtswirkung entzogen.
3. Falls nach deutschem Recht ein Schriftstück zu seiner Gültigkeit oder Wirksamkeit der Beglaubigungen oder des Aufdrucks mittels eines Siegels bedarf oder durch einen solchen Aufdruck eine rechtliche Eigenschaft erlangt, die es sonst nicht hätte, so ist ein offizielles Siegel des Freistaats Preußen zu verwenden.
Hierzu ist ein entsprechender Verteilungsschlüssel in allen Verwaltungsebenen zu erarbeiten und bis zum 01. August 2018 der administrativen Regierung des Freistaats Preußen, Bereich Inneres, zuzusenden.

Alle bisherigen Dienstgebäude des Bundes, der obersten Bundesbehörden in Berlin und Bonn sowie alle bisherigen Dienstgebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr und der Bundespolizei werden auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen unverzüglich mit der Dienstflagge des Freistaats Preußen und der Dienstflagge des Zweiten Deutschen Reichs beflaggt. Die Beflaggung mit den Fahnen der Weimarer Republik (schwarz-rot-gelb) sowie die Beflaggung mit den Fahnen der Europäischen Union ist ab sofort verboten.
Solange noch keine Flaggen des Deutschen Reichs/Deutschland und des Freistaats Preußen vorhanden sind, erfolgt keine Beflaggung.

Die Beflaggung in allen Bereichen auf Reichs- Ebene hat gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht im Rechtsstand 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs zu erfolgen.

Die Beflaggung in allen Bereichen des Freistaats Preußen hat zusätzlich mit der Beflaggung der Dienstflagge des Freistaats Preußen gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht im Rechtsstand 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik / Drittes Reich zu erfolgen.

Wichtige Hinweise hierzu sind im Preußischen Geheimen Staatsarchiv in Berlin in der Archivstraße 12 bis 14 zu finden.

Alle Hoheitszeichen in und an den ehemaligen Dienstgebäuden der Besatzerverwaltung BRD sind unverzüglich zu entfernen und schrittweise mit den Hoheitszeichen des Freistaats Preußen bzw. des Deutschen Reichs zu kennzeichnen.

Die Beflaggung für den Bundespräsidenten entfällt.

Der Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland/Neuschwabenland ist von all seinen Aufgaben auf den Staatshoheitsgebieten des Freistaats Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des deutschen Reichs/Deutschland mit dem Ende des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland am 27. April 2018 erloschen.

Die Aufgaben des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland/Neuschwabenland können sich weiterhin gemäß der Verfassung der BRD auf das Staatsgebiet Neuschwabenland beziehen. Das Schloß Bellevue in Berlin und die Villa Hammerschmidt in Bonn stehen für dieses Amt jedoch nicht mehr zur Verfügung und sind unverzüglich zu räumen und der administrativen Regierung des Freistaats Preußen bis zum 01. August 2018 zu übergeben.

Die Aufgaben des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland obliegen ab sofort allein dem Freistaat Preußen, als völkerrechtskonformer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen, gemäß Artikel 11 der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871.

Das Amt der Bundeskanzlerin auf den Gebieten des Freistaats Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs entfällt. Die hoheitlichen Befugnisse enden an den Außengrenzen Neuschwabenlands.

Die Aufgaben des Bundestags und des Bundesrats auf den Gebieten des Freistaats Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs entfallen. Die hoheitlichen Befugnisse enden an den Außengrenzen Neuschwabenlands

Die Bundesministerien bleiben bedingt erhalten und unterstehen während der Zeit der Reorganisation/Restitution der administrativen Regierung des Freistaats Preußen, Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland und den administrativen Regierungen der sich in völkerrechtskonformer Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs.

Die finanziellen Mittel zur Umsetzung der Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs zur Erfüllung der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht sind vom Bundesministerium der Finanzen unverzüglich aus den freiwerdenden Mitteln bereitzustellen.

Um einen reibungslosen, friedlichen Prozeß gestalten zu können, ist während der Zeit der völkerrechtskonformen Reorganisation/Restitution des Freistaats Preußen den Anordnungen der verfassungsmäßig gewählten administrativen Regierung des Freistaats Preußen unbedingt Folge zu leisten, unter Beachtung und Anwendung der Reichsgesetzgebung im Rechtsstand vom 30. Juli 1914 und der Gesetzgebung des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932. Die Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc. pp. der Bundesrepublik Deutschland bleiben vorerst in Kraft, sofern diese den Gesetzen des Freistaats Preußen und des Deutschen Reichs/Deutschland nicht widersprechen.

Nach erfolgreichem Abschluß der Reorganisation des Freistaats Preußen, zunächst auf den von der BRD bisher verwalteten Gebieten, sind Neuwahlen gemäß der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 auf allen politischen Ebenen durchzuführen und somit die staatliche gesetzgebende Gewalt wieder herzustellen.

Gegeben zu Potsdam, am 06. Juni 2018

Mit freundlichen Grüßen



*Adelina
o.d.T.
Reich*

Fax, Letzte Übertragung

PAGE. 001/001
06.06.2018 19:47

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr. 778
Empfangsdatum und -zeit 06.06.2018 19:27
Starten /Fertigst. 06.06.2018 19:27 /06.06.2018 19:47
Ergeb. Fehl.

Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.
Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob
Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
778	06.06	19:27	Send	03018102001999	02:17	005/005	OK BPR
778	06.06	19:31	Send	03022776533	02:21	005/005	OK BK
778	06.06	19:34	Send	030184002357	02:37	005/005	OK BK
778	06.06	19:42	Send	02281245825	00:00	000/005	Keine Ant
778	06.06	19:44	Send	0301868112926	02:00	005/005	OK BM



Fax, Letzte Übertragung

PAGE. 001/001
06.06.2018 19:55

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt
Fax :

Empf.-Nr. 780
Empfangsdatum und -zeit 06.06.2018 19:52
Starten /Fertigst. 06.06.2018 19:53 /06.06.2018 19:55
Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
780	06.06	19:53	Send	02281245925	02:07	005/005	OK <i>BMVG</i>

Freistaat Preußen
Administrative Angelegenheit
 Vertretung des Freistaats der Deutschen Nation / Deutschland
 in der Funktion des permanenten Beobachters
 in Brüssel

An

an die Bundesminister / Bundesminister, Bundesminister (BMV) per Fax 030 234220 1599
 Frau Angela Merkel, Bundeskanzlerin (BK) per Fax 030 234 22 100 / 030 234 22 101
 Frau Ulrike von der Leyen, Bundesministerin für die Verteidigung (BMVg) per Fax 030 234 22 105 20
 Herr Hans-Gert Pottering, Bundesminister für Europa, Freizügigkeit und Migration (BM) per Fax 030 234 22 105 20



Werte Experten und Herrschaften,

Andere wir bitten Sie die Niederschrift und Aushandlung (1406/2015-7 an die Bundesrepublik
 Deutschland als Beobachter und vom 30. Juni 2015 zur Konsultation, Entscheidung und
 Umsetzung.

Anliegen

- Ministerialrat vom 17.06.2015 an die Bundesrepublik
- Deutschland/Neuzulassung - Regeln und Befreiung, vom 06. Juni 2015
- Übertragungsstellen - rechtlicher Vertragliche Seite, in der Hand steht.

Gegeben zu Brüssel, Deutschland,
 am 07. Juni 2016

Vm Freistaat Preußen
 Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Lindenstr. 10
 21540 Finkenhausen
 045 3101 0000 / 045 3101 0001
www.freistaatpreussen.world

*Werner König Riedel
 a. d. F. f. a. d. F.*